

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 40/015/2015

öffentlich

Fachbereich: Amt für Schule und Bildung Bearbeiter/in: Herr Hermann	Datum: 08.04.2015 Az.: 40-3
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Schule und Sport	21.05.2015	Vorberatung
Kreisausschuss	15.06.2015	Vorberatung
Kreistag	22.06.2015	Beschluss

Neue Förderschulstruktur im Kreis Mettmann

- Auflösung der Paul-Maar-Schule in den Städten Hilden und Monheim am Rhein
- Gründung des Förderzentrums Mitte

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag

Um innerhalb des Kreises Mettmann weiterhin eine sonderpädagogische Förderung an Förderschulen in den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache zu erhalten sowie eine einheitliche Förderschulstruktur zu schaffen, beschließt der Kreistag:

1. Die Paul-Maar-Schule, Förderschule des Kreises Mettmann mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, wird mit Wirkung zum Ende des Schuljahres 2015/16 umgehend und vollständig aufgelöst (Schulnummer 194 890).
2. Mit Wirkung zum Beginn des Schuljahres 2016/17 wird als Förderschule im Verbund ein Förderzentrum Mitte gegründet.

3. Das Förderzentrum Mitte wird mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung im integrativen Verbund mit dem Förderschwerpunkt Lernen sowie im integrativen Verbund mit dem Förderschwerpunkt Sprache geführt.
4. Das Förderzentrum Mitte erhält einen Haupt-, einen unbefristeten und einen auf drei Schuljahre befristeten Teilstandort. Der Hauptstandort wird unter der Anschrift „Lortzingstraße 1, 40724 Hilden“, der unbefristete Teilstandort unter der Anschrift „Rathelbeckerweg 45-47, 40699 Erkrath“ und der auf drei Schuljahre befristete Teilstandort unter der Anschrift „Otto-Hahn-Straße 6, 40721 Hilden“ errichtet.
5. Die Sekundarstufe I des Förderzentrums Mitte wird im gebundenen Ganzttag geführt.
6. Das Förderzentrum Mitte erhält die nachfolgende Bezeichnung:

„Förderzentrum Mitte
Förderschule des Kreises Mettmann im integrativen Verbund
mit den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung
sowie Lernen - Primar- und Sekundarstufe I -
und dem Förderschwerpunkt Sprache - Primarstufe -

Hauptstandort: Lortzingstraße 1, 40724 Hilden
Teilstandort: Rathelbeckerweg 45-47, 40699 Erkrath“
Otto-Hahn-Straße 6, 40721 Hilden (nur bis 31.07.2019)
7. Für die gefassten Beschlüsse wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung angeordnet.

Fachbereich: Amt für Schule und Bildung Bearbeiter/in: Herr Hermann	Datum: 08.04.2015 Az.: 40-3
--	--------------------------------

Neue Förderschulstruktur im Kreis Mettmann

- Auflösung der Paul-Maar-Schule in den Städten Hilden und Monheim am Rhein**
- Gründung des Förderzentrums Mitte**

1. Anlass der Vorlage

Am 16.10.2013 ist die Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) in Kraft getreten. Diese stellt neue Anforderungen an die Mindestschülerzahlen einer Förderschule, damit deren Schulbetrieb fortgeführt werden kann. Aufgrund zu geringer Schülerzahlen müssten deshalb alle Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen, die bisher in städtischer Trägerschaft geführt werden, ab dem Schuljahr 2016/17 auslaufend geschlossen werden.

Um für die Erziehungsberechtigten auch weiterhin ein Wahlrecht zwischen dem Besuch einer Förderschule und einer allgemeinen Schule¹ zu erhalten, hat die „Arbeitsgruppe Förderschulstruktur“ seit Mai 2013 an einer Neukonzeption der Förderschulstruktur gearbeitet. Am Ende des Planungsprozesses stand das einvernehmliche Votum aller städtischen Förderschulträger, dass der Kreis Mettmann in seiner Funktion als Schulträger die Trägerschaft über alle vier Förderzentren im Kreis Mettmann übernehmen soll. Dies wird mit dieser Vorlage umgesetzt.

2. Rechtslage

Gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 SchulG NRW sind die Kreise verpflichtet, auch die Trägerschaft für andere Schulformen als die für die Berufskollegs zu übernehmen, wenn ein Bedarf an dem schulischen Angebot besteht und die kreisangehörigen Städte kein stadtübergreifendes Angebot im Rahmen einer Kooperation untereinander anstreben.

Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Die kreisangehörigen Städte können ihre Förderschulen für Lernen wegen zu geringer Schülerzahlen ab dem Schuljahr 2016/17 nicht mehr ohne eine Kooperation untereinander aufrecht erhalten, obwohl weiterhin ein Bedarf an dem Förderschwerpunkt besteht. Eine stadtübergreifende Kooperation wird von den kreisangehörigen Städten jedoch nicht angestrebt. Sie bevorzugen eine Kreisträgerschaft für die künftigen Förderzentren, die als Förderschulen im Verbund errichtet werden sollen. Der damit verbundene Beschluss zur Auflösung einer bestehenden Förderschule und die Beschlüsse zur Gründung eines Förderzentrums als Förderschule im Verbund bedürfen für ihre Wirksamkeit gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf.

3. Umsetzung der neuen Schulentwicklungsplanung bis Ende des Schuljahres 2015/16

3.1 Auflösung der Paul-Maar-Schule

Nach § 81 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW beschließt der Schulträger die Auflösung einer Schule nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Wegen der Änderung der schulrechtlichen

¹ Allgemeine Schulen sind Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Sekundarschulen

Bestimmungen wurde eine vorgezogene Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung bei den Förderschulen erforderlich. Wie bei der „Netzplanung Förderschulen“ ist die Fortschreibung als einheitlicher Prozess aller öffentlich-rechtlichen Schulträger im Kreis Mettmann erfolgt. Der Weg, die Förderschulen grundsätzlich aufzulösen und anschließend neu zu gründen, ist das Ergebnis der Arbeitsgruppe Förderschulstrukturreform im Kreis Mettmann.

Die Auflösung einer Schule empfiehlt sich immer dann, wenn dies bei Schulfusionen dem Prozess eines schnell entstehenden Gemeinschaftsgefühl dienlich ist. Das Schulrecht NRW stellt in diesem Zusammenhang die Einheit einer Schule als wichtiges Gut heraus. Um zu verdeutlichen, dass beispielsweise die Schülerinnen und Schüler aus allen Förderschulen, die zukünftig das Förderzentrum Mitte besuchen, ein gleichberechtigter Teil innerhalb des neuen Schulgebildes sind, ist eine vorherige Auflösung der Paul-Maar-Schule unumgänglich. Über diesen Schritt wird ebenfalls deutlich, dass im Kreis Mettmann eine echte Strukturreform bei den Förderschulen durchgeführt wurde.

Zudem war ein Ziel der Förderschulstrukturreform, dass alle vier Förderzentren unter den gleichen Rahmenbedingungen ab dem Schuljahr 2016/17 den Schulbetrieb aufnehmen. Grundlage für einen solchen Schritt ist die vorherige Auflösung der bestehenden Förderschulen, um nicht auf bestehende Strukturen in den einzelnen Schulen angewiesen zu sein, sondern neue Schulstrukturen schaffen zu können. Nur auf diese Weise kann die notwendige Nachhaltigkeit der neuen Förderschulstruktur gewährleistet werden, damit nicht kurzfristig ein erneuter Planungsprozess erforderlich wird. (Ausgenommen hiervon ist in Teilen die Leo-Lionni-Schule, weil sie bereits als genehmigte Verbundschule geführt wird.) Im Vordergrund steht eine qualitativ gute pädagogische Förderung der Schülerinnen und Schüler in den neuen Förderzentren.

Die Schule wird die Eltern darüber rechtzeitig informieren, dass die Schülerinnen und Schüler in der juristischen Sekunde zwischen der Schulauflösung und der Gründung des Förderzentrums automatisch an das Förderzentrum überführt werden, das für eine wohnortnahe Beschulung der Schülerinnen und Schüler zuständig ist. Dies ist möglich, weil das Förderzentrum dann die einzige nächstgelegene Förderschule ist, die den gewählten Förderschwerpunkt im Kreis Mettmann anbietet. Die Eltern erhalten genaue Informationen, welches das nächstgelegene Förderzentrum ist, über welche Schulstandorte es verfügt und an wen die Eltern Fragen richten können. Mit diesem Prozess verbunden ist dann auch das Einverständnis der Eltern zum Schülerdatentransfer an das Sekretariat des neuen Förderzentrums.

Diese Folgewirkung tritt dann nicht ein, wenn die Eltern diesem Verfahren innerhalb einer von der Paul-Maar-Schule bestimmten, angemessenen Frist widersprechen. In diesem Fall müssen die Eltern der Paul-Maar-Schule rechtzeitig vor dem Ende des Schuljahres 2015/16 eine Anmeldung für eine andere, dem festgestellten Förderbedarf des Kindes gerecht werdende Schule vorlegen. Die Schulpflichtüberwachung obliegt der Paul-Maar-Schule beziehungsweise dem späteren Förderzentrum.

Parallel zur Auflösung der Paul-Maar-Schule werden die beiden städtischen Schulträger in Erkrath und Hilden die Auflösung der Friedrich-Fröbel-Schule und der Ferdinand-Lieven-Schule beschließen.

3.2 Einbindung der Schule

Gemäß § 76 SchulG NRW ist die Schule in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten rechtzeitig zu beteiligen. Hierzu gehört gemäß § 76 Satz 2 Ziffer 1 SchulG NRW die Auflösung einer Schule.

Aufgrund des umfangreichen Prozesses ist die Schulleitung der Paul-Maar-Schule bereits Anfang 2014 über die anstehenden Änderungen von der Schulaufsicht informiert worden. Die

Schulleitung hat die Informationen konstruktiv aufgenommen und sich intensiv in die Entwicklung der pädagogischen Konzepte für das neue Förderzentrum eingebracht.

Mit Schreiben vom 17.03.2015 hat die Schulverwaltung das formale Verfahren gemäß 76 SchulG NRW eröffnet. Der Schulleitung wurde mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, die Paul-Maar-Schule mit Wirkung zum Ende des Schuljahres 2016/17 vollständig aufzulösen. Ihr wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 24.04.2015 eingeräumt.

Die Schulleitung hat am 22.04.2015 die Schulkonferenz einberufen, um das Thema zu erörtern. Die Schulkonferenz hat sich dahingehend geäußert, dass sie sich nicht grundsätzlich gegen die Auflösung der Paul-Maar-Schule und die Errichtung der Förderzentren stellt, dem Prozess wegen der für die Jugendlichen schwierigen Veränderungen dennoch kritisch gegenüber steht. Sie bittet darum, in jedem Fall eine qualitative Verschlechterung bei der Förderung der Kinder und Jugendlichen auszuschließen. Auch auf spezifische Besonderheiten einzelner Schülerinnen oder Schüler (zum Beispiel Autisten) müsse weiterhin Rücksicht genommen werden. Die Planungen, zukünftig wohnortnah zu beschulen, werden ausdrücklich begrüßt.

Es ist nachvollziehbar, dass der jetzt eingeschlagene Weg und die damit verbundene Auflösung der Schule Besorgnis bei allen an diesem Prozess beteiligten auslöst. Positiv ist zu bewerten, dass die Schule den eingeschlagenen Prozessweg nicht grundsätzlich ablehnt. Zielsetzung auch der geplanten Förderzentren ist, eine qualitativ gute Förderung der Schülerinnen und Schüler im Kreis Mettmann zu gewährleisten. Hierauf haben sowohl die Arbeitsgruppe Förderschulstruktur, als auch die Arbeitsgruppen, die die pädagogischen Konzepte für die Förderzentren entwickelt haben, einen Schwerpunkt gelegt. Dies schließt ein, besondere Belange der Schülerinnen und Schüler, wie sie beispielsweise Autisten vorweisen, zu berücksichtigen. Die Stellungnahme der Schule gemäß § 76 SchulG NRW ist als Anlage beigefügt.

4. Gründung einer Förderschule im Verbund als Förderzentrum Mitte

Wegen den dargestellten Rechtsänderungen sind die Förderschulen für Lernen im Kreis Mettmann mit Ablauf des Schuljahres 2015/16 sofort in ihrem Bestand gefährdet. Bei den Förderschulen für Sprache kann dies mittelfristig der Fall sein. Die kreisangehörigen Städte in der Förderschulregion Mitte haben sich im Rahmen der gemeinsamen Schulentwicklungsplanung dafür ausgesprochen, dem Kreis zukünftig zentral die Trägerschaft für die Förderschulen im Kreis Mettmann zu übertragen und den Bedarf über Förderzentren als Förderschulen im Verbund abzudecken. Das in diesem Sinne zu gründende Förderzentrum Mitte soll vorrangig die Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit einem Förderbedarf bei den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen oder Sprache aus den Städten Erkrath, Haan und Hilden gewährleisten.

4.1 Bedarf an einem Förderschulangebot

Die Prognosen belegen, dass innerhalb des Kreises Mettmann auch in den kommenden Jahren ein Bedarf an einem Angebot bei den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache besteht. Diese sehen für das Förderzentrum Mitte wie folgt aus:

Förder-schwerpunkt	Schuljahr 2016/17	Schuljahr 2017/18	Schuljahr 2018/19	Schuljahr 2019/20	Schuljahr 2020/21
Emotional/Sozial	114	113	113	112	112
Lernen	71	62	54	47	41

Förder- schwerpunkt	Schuljahr 2016/17	Schuljahr 2017/18	Schuljahr 2018/19	Schuljahr 2019/20	Schuljahr 2020/21
Sprache	57	55	54	52	51

Die Basisdaten beruhen auf einer Erhebung von IT NRW für das Schuljahr 2012/13 (Schülerzahlen nach Wohnort). Sie wurden für die notwendige Prognose bis zum Schuljahr 2020/21 mit den Werten fortgeschrieben, um die die Schülerzahl der einzelnen Förderschwerpunkte in den vorangegangenen fünf Jahren im Mittelwert zurückgegangen ist. Dies sind für den Förderschwerpunkt Lernen -13,3%, für den Förderschwerpunkt Sprache -2,9% und für den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung -0,2%.

4.2 Geordneter Schulbetrieb

Die Mindestgrößenverordnung sieht für Schulen im Verbund eine Mindestschülerzahl von 144 Schülerinnen und Schüler vor. Sollten Schulteilstandorte gebildet werden, muss jeder Standort mindestens 72 Schüler und Schülerinnen aufweisen, damit ein Schulbetrieb möglich ist.

Die Prognose über die Entwicklung der Schülerzahlen bis zum Jahr 2020/21 zeigt, dass die Schülerzahlen bis zu diesem Zeitpunkt die notwendige Mindestschülerzahl überschreiten. Die erwarteten Schülerzahlen sind insgesamt so hoch, dass auch die angestrebte wohnortnahe Beschulung an einem Teilstandort bis zu diesem Zeitpunkt gewährleistet werden kann:

Schulstandorte	Schuljahr 2016/17	Schuljahr 2017/18	Schuljahr 2018/19	Schuljahr 2019/20	Schuljahr 2020/21
Erkrath	92	88	84	80	77
Hilden	150	142	137	131	127

Eine weitergehende Prognose ist derzeit nicht möglich. Es kann nicht eingeschätzt werden, wie umfassend von den Eltern zukünftig die Möglichkeit einer sonderpädagogischen Förderung ihrer Kinder an einer allgemeinen Schule genutzt wird.

4.3 Einbindung der unteren und der oberen Schulaufsicht

Die untere und die obere Schulaufsicht sind in den Prozess frühzeitig eingebunden worden, die Förderschulen in die nun zur Beschlussfassung anstehende Struktur zu überführen. In schulrechtlicher Hinsicht hat mehrfach eine Schulträgerberatung durch die Bezirksregierung Düsseldorf stattgefunden.

Aus schulfachlicher Perspektive haben untere und obere Schulaufsicht an den Sitzungen der Arbeitsgruppe Förderschulstruktur teilgenommen. Die Einbindung der Schulleitungen ist durch die untere und obere Schulaufsicht erfolgt. Unter ihrer Leitung haben die Schulleitungen in gemeinsamen Sitzungen und Workshops das pädagogische Konzept für die neuen Förderzentren entwickelt.

4.4 Erklärung zur Finanzierbarkeit des Förderschulzentrums

Der Kreis Mettmann ist als finanzstarker und schuldenfreier Kreis in der Lage, die Kosten, die mit der Errichtung und der Unterhaltung des Förderzentrums im Zusammenhang stehen, zu tragen. Die diesbezügliche Finanzplanung erfolgt unter Einbeziehung der kreisangehörigen Städte als bisherige Trägerinnen der Förderschulen für Lernen.

5. Integrativer Verbund der Förderschwerpunkte

Gemäß § 20 Abs. 7 SchulG NRW können Förderschulen unterschiedliche Förderschwerpunkte entweder im kooperativen (nebeneinander stehenden) oder im integrativen (gemeinsamen) Verbund führen. Da eine gemeinsame Beschulung der drei Förderschwerpunkte Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache im zukünftigen Förderzentrum geplant ist, ist ein integrativer Verbund zu wählen. Die integrativen Förderschulen im Verbund sind vom Gesetzgeber genau zu diesem Zweck in das Schulrecht aufgenommen worden. Den Schulträgern sollte die Möglichkeit gegeben werden, die drei Förderschwerpunkte zusammenhängend an einem Schulstandort anzubieten.

Da der Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung grundsätzlich der größte Förderschwerpunkt ist, der sowohl in der Primar- als auch in der Sekundarstufe I unterrichtet wird, ist er vorangestellt. Er ist der Förderschwerpunkt, bei dem in der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung die größte Bestandserwartung besteht. Bei den anderen Förderschwerpunkten ist zunächst von weiter sinkenden Schülerzahlen auszugehen. Dies zeigen die Erfahrungen anderer Schulträger, die den Schritt zu Verbundschulen bereits vollzogen haben.

6. Errichtung von Schulteilstandorten

Gemäß § 79 SchulG NRW ist ein Schulträger verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude und Einrichtungen bereitzustellen und zu unterhalten. Nach § 83 Abs. 4 SchulG NRW kann eine Schule einen Teilstandort in zumutbarer Entfernung führen, wenn dadurch kein zusätzlicher Lehrerberuf entsteht.

Das in Zusammenarbeit zwischen den Schulleitungen sowie der unteren und oberen Schulaufsicht erarbeitete pädagogische Konzept der Verbundschulen sieht eine wohnortnahe Beschulung der Kinder und Jugendlichen vor. Bisher werden die Kinder und Jugendlichen aus verschiedenen Städten zentral an einem Schulstandort gemäß der Verordnung über die Schuleinzugsbereiche für die Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann beschult. Die durch die Zusammenfassung der Förderschwerpunkte größeren Verbundschulen ermöglichen auch unter Berücksichtigung der neuen Verordnung über die Mindestgrößen von Förderschulen eine Teilstandortlösung und damit ein wohnortnahes Schulangebot (siehe hierzu auch Tabelle bei Ziffer 4.2 dieser Vorlage).

In diesem Sinne erhält das Förderzentrum Mitte einen unbefristeten Teilstandort in der Stadt Erkrath und einen weiteren, auf zwei Schuljahre befristeten Teilstandort unter der Anschrift Otto-Hahn-Straße 6 in 40721 Hilden. Dieser Teilstandort erfüllt nicht die Voraussetzung der Verordnung über die Mindestgröße von Förderschulen, da er insgesamt nur Schulraum für dreißig bis vierzig Schülerinnen und Schüler bietet. Er ist schulrechtlich jedoch dann genehmigungsfähig, wenn er befristet benötigt wird, um schulorganisatorische Maßnahmen des Schulträgers umzusetzen, damit einen geordneten Schulbetrieb in der Übergangsphase gewährleisten werden kann. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt.

Da sich abzeichnet, dass bei der Aufnahme des Schulbetriebes nicht alle Schülerinnen und Schüler in den Räumen der dauerhaft geplanten Schulstandorte untergebracht werden können, ist der befristete Teilstandort nötig, um einen geordneten Schulbetrieb in der Startphase zu gewährleisten. Der Schulbetrieb in diesem Teilstandort läuft dabei unter der Maßgabe,

dass so schnell wie möglich, spätestens jedoch nach drei Schuljahren die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen sind, die Schülerinnen und Schüler des Förderzentrums vollständig ist den beiden für das Förderzentrum Mitte vorgesehenen Schulgebäuden zu beschulen.

Für beide Teilstandorte gilt, dass die betreffenden Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler fest einem Schulstandort zugeordnet sind, so dass es keinen Unterrichtsausfall aufgrund von Pendelzeiten zwischen Haupt- und Teilstandort geben wird. Bei dem zukünftigen Teilstandort des Förderzentrums in Erkrath handelt es um ein Schulgebäude, das derzeit aktiv für den Schulbetrieb einer anderen Schule genutzt wird. Der Teilstandort an der Otto-Hahn-Straße wird derzeit aktiv von der Paul-Maar-Schule genutzt. Die notwendigen Räume und Installationen für Lehrerzimmer, Sozial-, Fach- und Waschräume sind daher vorhanden. Ebenso verfügt das Gebäude über einen ausreichenden Schulhof beziehungsweise im Fall des Standortes Otto-Hahn-Straße um einen Freizeitraum mit entsprechender Ausstattung im Gebäude.

Es besteht eine unproblematische und zumutbare Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Haupt- und Teilstandort des Förderzentrums in Erkrath liegen nur sechs Kilometer auseinander. Ein Wechsel zwischen den beiden Standortorten ist mit dem Auto in etwa zehn Minuten möglich. Die Entfernung zur Otto-Hahn-Straße 6 beträgt lediglich drei Kilometer und ein Standortwechsel ist mit dem Auto in etwa sechs Minuten möglich. Die rechtlichen Vorgaben für die Errichtung eines Teilstandortes sind daher erfüllt.

7. Ganztagschule

Nach § 9 Abs. 1 SchulG NRW können Schulen mit Ganztagsangebot geführt werden. Die Schülerinnen und Schüler, die nunmehr an den Förderzentren zusammengeführt werden, haben vorher unterschiedliche Förderschulen mit einem jeweils individuellen Ganztagsangebot besucht. Nach Auffassung der Mitglieder der „Arbeitsgruppe Förderschulstruktur“ ist deshalb für einen geordneten Schulbetrieb in der Startphase des Förderzentrums und für ein gezieltes Zusammenwachsen der Schule ein gebundenes Ganztagsangebot erforderlich. Die Schuldezernenten der kreisangehörigen Städte haben dafür geworben, den gebundenen Ganztags sowohl für die Primar- als auch für die Sekundarstufe I bei der Bezirksregierung zu beantragen.

§ 9 Abs. 1 SchulG NRW bestimmt diesbezüglich, dass für ein Ganztagsangebot an einer Schule die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Ist eines dieser Kriterien nicht erfüllt, ist die Bezirksregierung Düsseldorf berechtigt, den Antrag ganz oder teilweise abzulehnen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat zuletzt am 31.03.2015 gegenüber der Verwaltung herausgestellt, dass ein gebundener Ganztagsbetrieb für den Primarbereich nicht genehmigungsfähig ist. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt für einen gebundenen Ganztags im Primarbereich (an neu gegründeten Schulen) keinen Stellenzuschlag in den Haushalt ein. Ein solcher Zuschlag ist jedoch erforderlich, um einen gebundenen Ganztags auch im Primarbereich anbieten zu können. Aus diesem Grunde liegen die Voraussetzungen für einen gebundenen Ganztags in der Primarstufe nicht vor, was die von der Bezirksregierung Düsseldorf angekündigte Ablehnung des Antrags zur Folge haben wird. Die Verwaltung sieht unter diesen Aspekten einen Beschluss des Kreistags, der auch einen gebundenen Ganztags für die Primarstufe beinhaltet, nicht als zielführend an.

Um den Eltern, deren Kinder in der Primarstufe derzeit ein Ganztagsangebot besuchen, auch zum Startzeitpunkt des Förderzentrums ein Ganztagsangebot unterbreiten zu können, plant der Schulträger in Zusammenarbeit mit der unteren Schulaufsicht, zumindest für das erste Schulhalbjahr ein Übergangsangebot im Offenen Ganztags zu schaffen. Das Förderzentrum

hat dann ausreichend Zeit, sich zu organisieren sowie fachlich und inhaltlich Position zu dem Offenen Ganztagsangebot zu beziehen.

Da der Offene Ganztags – im Gegensatz zur gebundenen Ganztagschule – keinem Genehmigungsvorbehalt der Bezirksregierung unterliegt, ist eine Beschlussfassung zum Offenen Ganztagsbetrieb der Förderzentren zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich. Die Verwaltung wird im ersten Schulhalbjahr 2016/17 auf den Kreistag über den Ausschuss für Schule und Sport sowie den Kreisausschuss mit einer separaten Beschlussvorlage zum Offenen Ganztagsangebot in der Primarstufe an den Förderzentren zukommen.

8. Namensgebung und Schulbezeichnung

Die neue Förderschule wird zunächst unter der Bezeichnung „Förderzentrum Mitte“ geführt. Eine Namensgebung soll erst erfolgen, nachdem die Schule den Schulbetrieb aufgenommen hat. Der Schulträger möchte mit diesem Schritt der neuen Schule die Möglichkeit geben, gemäß § 6 Abs. 6 SchulG NRW an der Namensgebung mitzuwirken.

Das Förderzentrum trägt daher zunächst die Bezeichnung:

„Förderzentrum Mitte
Förderschule des Kreises Mettmann im integrativen Verbund
mit dem Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung
sowie Lernen - Primar- und Sekundarstufe I -
und dem Förderschwerpunkt Sprache - Primarstufe -

Hauptstandort: Lortzingstraße 1, 40724 Hilden
Teilstandort: Rathelbeckerweg 45-47, 40699 Erkrath
Otto-Hahn-Straße 6, 40721 Hilden (nur bis 31.07.2019)“

Bis auf einen konkreten Schulnamen sind in dieser Bezeichnung alle notwendigen und gemäß § 6 Abs. 6 SchulG NRW geforderten Angaben enthalten.

9. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Ein Rechtsmittel gegen einen Beschluss des Kreistags entwickelt keine aufschiebende Wirkung, wenn gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet wurde. Ein besonderes öffentliches Interesse liegt immer dann vor, wenn die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels eine so große Folgewirkung hat, dass die Belange anderer Beteiligter und damit das öffentliche Interesse an der Umsetzung einer beschlossenen Maßnahme intensiv und nachhaltig berührt werden.

Zusammen mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz NRW hat das Land Nordrhein-Westfalen eine Änderung der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke beschlossen. Für den Förderschwerpunkt Lernen schreibt die Verordnung nunmehr eine Mindestschülerzahl von 144 Schüler/innen vor. Eine Schwankungsgrenze enthält die Verordnung nicht mehr.

Unter Berücksichtigung der für den Kreis Mettmann geltenden Übergangsvorschriften führt die veränderte Mindestgröße dazu, dass mit dem Beginn des Schuljahres 2016/17 alle Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen zu schließen wären. Keine der fünf in der Trägerschaft der kreisangehörigen Städte stehende Förderschule dieses Fördertyps erfüllt die Anforderung an die Mindestgröße. Das Angebot am Förderschwerpunkt Lernen im Kreis Mettmann ginge damit unter. Selbst eine Fusion von städtischen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen würde entweder keine oder nur eine kurzfristige Abhilfe schaffen.

Insoweit haben sich die öffentlich-rechtlichen Schulträger im Kreis Mettmann darauf verständigt, alle Förderschulen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft aufzulösen und die Förderschwerpunkte in Verbundschulen zusammenzuführen. Hierdurch ist gewährleistet, dass auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verordnung über die Mindestgröße von Förderschulen im Kreis Mettmann die Förderschwerpunkte Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache bis auf Weiteres angeboten werden können. Diese Entscheidung kann im Einzelfall einen Eingriff in die Rechte der Eltern oder Schülerinnen und Schüler bedeuten, die derzeit noch eine Förderschule für Emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache besuchen.

Die sich daraus ergebende grundrechtliche Güterabwägung geht jedoch zu Ungunsten dieser betroffenen Personen aus. Denn die Eingriffsintensität für die Eltern beziehungsweise Schülerinnen und Schüler, die derzeit eine Förderschule für Lernen besuchen, ist höher. Würde der Kreis Mettmann auf die Anordnung der sofortigen Vollziehung verzichten, könnten die notwendigen Verbundschulen ganz oder teilweise erst zum endgültigen Abschluss des Rechtsweges gegründet werden. Dies würde bedeuten, dass wegen der verbindlichen Fristsetzung der Förderschwerpunkt Lernen im Kreis Mettmann zum Ablauf des Schuljahres 2015/16 zunächst verloren ginge. Da die Förderschwerpunkte Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache ebenfalls Bestandteil der Verbundschulen sind, ist die Eingriffsqualität in die Rechte der Eltern beziehungsweise Schülerinnen und Schüler dieser beiden Förderschultypen geringer.

Hinzu kommt zudem, dass der Schulträger auch den Beschäftigten innerhalb der Schule eine rechtsverbindliche Arbeitsperspektive bieten muss. Mit dem Schulbetrieb sind arbeitsvertragliche und beamtenrechtliche Regelungen verknüpft, die auf die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konkret individuelle Auswirkungen haben. Es ist nicht zumutbar, dass das in einer Schule eingesetzte Personal bis zum Abschluss eines sich im Regelfall über mehrere Jahre hinziehenden Prozesses bis zu einer endgültigen rechtlichen Entscheidung keine verbindlichen Kenntnisse über die zukünftige Beschäftigungsdauer oder den Beschäftigungsort hat. Insbesondere für das Lehrpersonal gilt, dass mit der Veränderung der Förderschullandschaft neue Anforderungen an die Berufsausübung verbunden sind, die ohne eine Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht mit der gebotenen Verbindlichkeit beschrieben werden könnten. Andernfalls würde der Schulträger einen nachhaltigen Eingriff in deren individuellen Rechte zulassen, der im Ergebnis nicht zu rechtfertigen wäre.

Insgesamt liegt damit ein ausreichendes öffentliches Interesse vor, die vorliegende Beschlussfassung mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung zu versehen. Ein Rechtsmittel gegen die Beschlussfassung hat daher keine aufschiebende Wirkung. Es ist allerdings möglich, vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, ein Verfahren auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz durchzuführen.

Finanzielle Auswirkung (in Euro)

Produktbereich	03	Schulträgerangelegenheiten
Produktgruppe	03.02	Förderschulen
Produkt	03.02.07	Paul-Maar-Schule

Ergebnisplan (EP)	2016	2017	2018	2019
Ertrag				
Aufwand				

Finanzplan (FP)	2016	2017	2018	2019
Einzahlung				
Auszahlung				

<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP zur Verfügung, davon im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP zur Verfügung, davon im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein
---	--

Gesamtinvestitionssumme	
Nutzungsdauer in Jahren	

Die finanziellen Auswirkungen der Auflösung der Förderschule und der Gründung eines Förderzentrums als Förderschule im Verbund sind in der generellen Vorlage zur Schulträgerschaft 40/018/2015 dargestellt, die dieser Vorlage vorangestellt ist. Da die Neustrukturierung der Förderschulen das Ergebnis eines Schulentwicklungsprozesses ist, müssen die Kosten ganzheitlich betrachtet werden.

Personelle Auswirkung

Die personellen Auswirkungen können noch nicht konkret dargestellt werden, da noch nicht bekannt ist, ob und in welchem Umfang auf städtisches Personal Rückgriff genommen werden kann. Diese Kosten würden nicht in das Personalkostenbudget des Kreises einfließen.

Die Verwaltung hat vorsorglich alle benötigten zusätzlichen Planstellen für den Stellenplan 2016 angemeldet, damit ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet werden kann. Die konkreten Auswirkungen können dann der Stellenplanvorlage für das Jahr 2016 entnommen werden.